



Merkblatt zur Todesbescheinigung

Ab 1. Juni 2023 kommt im Kanton Graubünden eine neue Todesbescheinigung zum Einsatz. Es stehen Versionen in Deutsch, Italienisch und Rumantsch zur Verfügung. Die drei Sprachversionen sind gleichermassen gültig. Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise:

- **Wer füllt die Todesbescheinigung aus:**

Die Todesbescheinigung muss von der Ärztin/dem Arzt ausgestellt werden, welche(r) den Tod festgestellt hat.

- **Ausstandsgründe:**

Art. 89 Zivilstandsverordnung

Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, treten in den Ausstand, wenn:

- a. sie persönlich betroffen sind;
- b. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind (*Anmerkung: Zur Ermittlung des Verwandtschaftsgrades ist die Anzahl Geburten massgebend, welche die Personen verbindet; Geschwister sind beispielsweise im zweiten Grade – eine Geburt "zurück" zur Mutter, eine Geburt zum Geschwister; Onkel/Tanten sind dritten Grades - eine Geburt zum Elternteil, eine Geburt zum Grosseelternteil, eine Geburt zu Onkel/Tante*);
- d. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
- e. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

- **Personalien der verstorbenen Person:**

Falls die Identität des Leichnams nicht feststeht, wird die Ziffer 2 des Formulars nicht ausgefüllt. Sobald der Leichnam identifiziert ist, kann die Originalbescheinigung komplettiert werden.

- **Todeszeit:**

In Übereinstimmung mit den internationalen Normen der Zeit- und Datendurchgabe sollen die Zeitangaben 00:00 bis 23:59 verwendet werden. Auf die Zeitangabe 24:00 ist zu verzichten. Die **Zeit bis zur Vollendung der ersten Minute eines Tages** (00:00:00 bis 00:00:59) **ist als 00:00** und die Zeit **bis zur Vollendung der letzten Minute eines Tages** (23:59:00 bis 23:59:59) **als 23:59** zu beurkunden.

- **Aussergewöhnliche Todesfälle:**

Die Meldung eines aussergewöhnlichen Todesfalles erfolgt an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Die direkte Meldung an den Amtsarzt/die Amtsärztin ist nicht mehr vorgesehen. Amtsärzte/Amtsärztinnen werden von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft aufgeboten.

- **Gesetzliche Grundlagen der Meldepflicht:**

Art. 36 Gesundheitsgesetz

Meldepflichten

¹ Ungeachtet des Berufsgeheimnisses sind Gesundheitsfachpersonen und Betriebe des Gesundheitswesens verpflichtet:

- a)
- b) der Polizei unverzüglich alle nicht natürlichen und unklaren Todesfälle zu melden.

² Angestellte Gesundheitsfachpersonen können die Meldung gemäss Absatz 1 auch an den Betrieb erstatten

Art. 27 Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Meldepflicht bei Todesfällen

¹ Meldepflichtig als aussergewöhnliche Todesfälle sind namentlich:

- a) Alle nicht natürlichen Todesfälle, insbesondere wenn Anzeichen vorhanden sind, dass ein Unfall, ein Behandlungsfehler oder eine Fremdeinwirkung einschliesslich der Spätfolgen oder eine Selbsttötung, Todesursache sein kann;
- b) Alle unklaren Todesfälle, bei welchen nicht mit hinreichender Sicherheit auf eine ausschliesslich krankheitsbedingte Todesursache geschlossen werden kann;
- c) Leichen mit unbekannter oder unklarer Identität.

- **Durchschläge:**

Die Todesbescheinigung hat vier Blätter:

1. Das vorderste Blatt (Original) geht an das Zivilstandsamt. Die Ärztin/der Arzt, welche(r) den Tod feststellt, füllt die Vorderseite aus.
Die Hinterseite (Todesanmeldung) füllen diejenigen Personen aus, welche gemäss Art. 34 a Zivilstandsverordnung zur Meldung des Todes verpflichtet sind:
 - Witwe/Witwer
 - Überlebende(r) Partner/Partnerin
 - nächstverwandte oder im gleichen Haushalt lebende Personen
 - jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat
2. Das zweite Blatt ist zuhanden des Bestattungsunternehmens und verbleibt bei der verstorbenen Person.
3. Das dritte Blatt geht ausschliesslich bei meldepflichtigen Todesfällen an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Bei natürlichen Todesfällen ist es überzählig und kann entsorgt werden.
4. Das vierte Blatt ist für die Ärztin/den Arzt bestimmt, welche(r) den Tod festgestellt hat.

- **Bestellung:**

Das Formular kann kostenlos bei der Drucksachen- und Materialzentrale Graubünden bestellt werden:

Online-Shop: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/staka/dmz/Seiten/shop.aspx?catid=372>

Tel. +41 81 257 22 60

Mail: bestellungen@dmz.gr.ch

Frühere Versionen der Todesbescheinigung können weiterhin benutzt werden